# VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 15.12.2016

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19:00

Ende: 21:30

## **Anwesend sind:**

Vorsitzende

Bgm. Natascha Matousek

<u>Stellvertreter</u>

Vzbgm. Günter Hütter MBA

#### <u>Mitglieder</u>

GR Beate Bauer-Breitsching GGR Martin Eipeldauer BA MA

GR Alexander Geiger

GGR Berndt Gössinger

**GR Josef Graf** 

GR Hadice Halici

GGR DI HLFL Heinrich Hartl

GR Bettina Hütter

GR Markus Hütter

GGR Ing. Gerhard Izso

GR Lisa Kauscheder

**GR Andreas Klein** 

GR Bianca Melchior

GR Cordula Müller

GR Kerstin Panzenböck

**GR Peter Platzer** 

**GR Michael Tod** 

GR DI HTL Christian Trubacek

**GR Brigitte Volny** 

GR Gabriele Wilflinger

#### Schriftführer

AL Franz Hacker

#### Entschuldigt abwesend:

GR Günther Stoiber

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die erschienenen Gemeinderäte und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Sie begrüßte auch die erschienenen Zuhörer.

Die Vorsitzende nahm den TOP 12 von der Tagesordnung herunter.

**Antrag:** Bgm. Matousek beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern :

verließ um 20.50 Uhr die Sitzung!

## Öffentlich:

### Punkt 11 Erweiterung der Tagesordnung

#### Begründung:

Zusätzlich zur Auflösungsvereinbarung EBSG soll auch noch die Auflösungsvereinbarung Verträge Bauhof (GEBÖS) sowie Bettfedernfabrik (EGW) behandelt werden.

**Antrag:** Die Vorsitzende beantragte, die TO um diesen Punkt zu erweitern.

**Beschluss**: Einstimmige Annahme.

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

## Als Punkt 15 Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

## Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen des Gebrauchsabgabegesetzes ist per 1. 1. 2017 eine neue Verordnung erforderlich.

**Antrag:** Die Vorsitzende beantragte, die TO um diesen Punkt zu erweitern.

**Beschluss**: Einstimmige Annahme.

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

## Als Punkt 16 Abtrennung von Grundstücken der Liegenschaften EZ 306, EZ 691 und EZ 805

#### Begründung:

Aufgrund von Nachträgen zum Schenkungsvertrag Giglinger ist ein zusätzlicher GR-Beschluss erforderlich.

**Antrag:** Die Vorsitzende beantragte, die TO um diesen Punkt zu erweitern.

**Beschluss**: Einstimmige Annahme.

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

#### Als Punkt 17 Subventionsansuchen Verein Haus Helene

#### Begründung:

Der Verein Haus Helene hat am 20. 9. 2016 ein Förderungsansuchen für 2016 abgegeben. Da jedoch die Förderung für das Folgejahr immer in der Weihnachtssitzung beschlossen wurde, ist die Dringlichkeit gegeben.

**Antrag:** Die Vorsitzende beantragte, die TO um diesen Punkt zu erweitern.

**Beschluss**: Einstimmige Annahme.

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung des Protokolls vom 20. Okt. 2016
- 2. Berichte
- 3. Bericht der Kontrolle Vorlage: FI/577/2016
- Erlassung einer Bausperre "TBB Schloßseen" Vorlage: BA/565/2016
- 5. Subvention Volkshilfe Essen auf Räder & Triheroes ASKÖ NÖ Vorlage: FI/579/2016
- 6. Vergabe einer Wohnung im Haus Helene Vorlage: AV/576/2016
- 7. Vergabe einer Betreuerwohnung im Haus Helene Vorlage: AV/575/2016
- 8. Tarife Kinderhaus ab 01.01.2017 Vorlage: Fl/581/2016
- 9. Betreuungsvertrag Kinderhaus ab 01.01.2017 Vorlage: Fl/582/2016
- Nachzahlung an GEBÖS BTB Vorlage: FI/580/2016
- 11. Auflösungsvereinbarung Verträge Sicherheitszentrale Vorlage: FI/583/2016
- 12. Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2017 Vorlage: Fl/578/2016
- 13. Bericht Hochwasserschutz Vorlage: AV/351/2014
- 14. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe Vorlage: Fl/584/2016
- 15. Abtrennung von Grundstücken der Liegenschaften EZ 306, EZ 691 und EZ 805 Vorlage: BA/586/2016
- Subventionsansuchen Haus Helene

### Nicht öffentlicher Teil

17. Kinderweihnachtsgeld 2016 Vorlage: AV/044/2016

18. Personalangelegenheiten für Gemeinderat am 15.12.2016 Vorlage: AV/043/2016

## **Protokoll:**

## Öffentlicher Teil

## zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 20. Okt. 2016

**Sachverhalt**: Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR-Sitzung vom 20. 10. 2016 vor, welches jedem GR-Mitglied zugegangen ist. Es liegt eine schriftliche Stellungnahme von Fr. GR Melchior vor.

**Antrag**: Die Vorsitzende beantragt, das Protokoll in der abgeänderten Form zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme.

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

#### zu 2 Berichte

**GR/Vorst. Sitzungen 2017 Zeit 19:00/18:00** 

dity voibtibitzungen 2017	
Montag, 20. 2.2016	1.VstdSitzung
Donnerstag, 2. 3. 2017	Ehrungssitzung
Donnerstag, 9. 3. 2017	1. GR- Sitzung
Montag, 3. 4. 2017	2. VstdSitzung
Donnerstag, 27. 4. 2017	2. GR-Sitzung
Montag, 22. 5. 2017	3. VstdSitzung
Donnerstag, 22. 6. 2017	3. GR-Sitzung
Montag, 11. 9. 2017	4. Vstd Sitzung
Donnerstag, 28. 9. 2017	4. GR-Sitzung

Montag, 9. 10. 2017	5. VstdSitzung
Donnerstag, 19. 10. 2017	5. GR-Sitzung
Montag, 27. 11. 2017	6. VstdSitzung
Donnerstag, 14. 12. 2017	6. GR-Sitzung

### zu 3 Bericht der Kontrolle Vorlage: FI/577/2016

#### Sachverhalt:

Der neu gewählte Obmann des Prüfungsausschusses, Herr GR Peter Platzer berichtet über die Sitzung vom 12.12.2016, wo auch die Wahl zum Obmann stattfand.

Die Haupt- und Nebenkassa wurden geprüft. Ebenfalls die Barkassenzahlungen.

Weiter wurden stichprobenartig die Belege kontrolliert und Fragen beantwortet.

## zu 4 Erlassung einer Bausperre "TBB Schloßseen" Vorlage: BA/565/2016

#### Sachverhalt:

Der Teilbebauungsplan Schlossseen wurde im Jahr 1986, nach den Vorgaben der NÖ Bauordnung 1976 erstellt und zuletzt im Jahr 1997 inhaltlich abgeändert.

Da mittlerweile zwei Bauordnungsnovellen erschienen sind, ist der Teilbebauungsplan auf die Aktualität seiner Festlegungen und die Übereinstimmung mit den derzeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 und der NÖ Bauordnung 2014 zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Für die Zukunft soll unter Beachtung von sinnvollen, ortstypischen Grundstückskonfigurationen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich nicht verträglich in das Ortsbild eingliedern, verhindert werden. Durch die Ausarbeitung des Bebauungsplanes soll die verträgliche Einbindung von neuen Baukörpern sichergestellt werden. Die Bebauung soll dabei so geregelt werden, dass bei der Anordnung, der Höhe und dem Volumen der Gebäude ein harmonisches Erscheinungsbild in Anpassung an die bestehenden Strukturen sichergestellt wird.

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf plant daher, zur Steuerung und zur Sicherstellung der siedlungsstrukturellen Entwicklung im Bereich der Schlossseen, eine Überarbeitung der Festlegungen des Bebauungsplanes durchzuführen.

Hierfür soll eine Bausperre erlassen werden, welche das Ziel verfolgt, die Festlegungen in der Widmung Bauland Sondergebiet - Badeteichsiedlung des Teilbebauungsplans Schlossseen dahingehend zu überarbeiten, dass die Bestimmungen in Bezug auf die Gebäudehöhe und die Anordnung der Haupt- und Nebengebäude neu definiert werden.

### Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, die angeschlossene Verordnung zu beschließen.

#### VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 die folgende Verordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird für die als Bauland Sondergebiet - Badeteichsiedlung (BS-BTS) gewidmeten Flächen des Teilbebauungsplans (TBB) Schlossseen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf eine Bausperre erlassen. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

#### § 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Teilbauungsplans Schlossseen.

Ziel der gegenständlichen Bausperre ist, den Teilbebauungsplan, der ursprünglich aus dem Jahr 1986 stammt und zuletzt im Jahr 1997 inhaltlich abgeändert wurde, auf die Aktualität seiner Festlegungen und die Übereinstimmung mit den derzeit bestehenden gesetzlichen Grundlagen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 und der NÖ Bauordnung 2014 zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf plant daher, zur Steuerung und zur Sicherstellung der siedlungsstrukturellen Entwicklung im Bereich der Schlossseen, eine Überarbeitung der Festlegungen des Bebauungsplanes durchzuführen.

## § 3 Zweck

Die Bausperre verfolgt das Ziel, die Festlegungen in der Widmung Bauland Sondergebiet -Badeteichsiedlung des Teilbebauungsplans Schlossseen dahingehend zu überarbeiten, dass die Bestimmungen in Bezug auf die Gebäudehöhe und die Anordnung der Haupt- und Nebengebäude neu definiert werden.

Für die Zukunft soll unter Beachtung von sinnvollen, ortstypischen Grundstückskonfigurationen die Errichtung von Bauvorhaben, die sich nicht verträglich in das Ortsbild eingliedern, verhindert werden. Durch die Ausarbeitung des Bebauungsplanes soll die verträgliche Einbindung von neuen Baukörpern sichergestellt werden. Die Bebauung soll

dabei so geregelt werden, dass bei der Anordnung, der Höhe und dem Volumen der Gebäude ein harmonisches Erscheinungsbild in Anpassung an die bestehenden Strukturen sichergestellt wird.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Aufgrund des oben angeführten Zweckes der Bausperre zur Überarbeitung der Festlegungen betreffend die Gebäudehöhe, die Bebauungsweise und das Gebäudevolumen in Hinblick auf eine harmonische Gestaltung unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes, werden ausgehend vom Baubestand folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben und Grundstücksteilungen während der Bausperre definiert:

- Hauptgebäude mit einer Grundfläche von höchstens 75 m² widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht.
- Nebengebäude und Garagen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 3 m widersprechen der Bausperre nicht.
- Hauptgebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 5 m ausgehend vom Straßenniveau widersprechen der Bausperre nicht.
- Bauvorhaben, die sich in ihrer Bebauungsweise (Anordnung von Haupt- und Nebengebäuden) an dem Baubestand im direkten Umgebungsbereich orientieren, widersprechen dem Zweck der Bausperre nicht. Die Bebauung hat dabei entweder den im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsweisen zu entsprechen oder muss in einer geschlossenen Gebäudefront ausgeführt werden, wobei die geschlossene Gebäudefront durch ein Hauptgebäude an der einen seitlichen Grundstücksgrenze und ein Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze entsteht.

#### § 4 Rechtskraft

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird dahingehend erweitert, dass eine Adaptierung des Plans erfolgt und die Verordnung auf 2 Jahre befristet wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: GR Trubacek, GGR Izso, Bauamtsleiter Kovarik, GGR Hartl

**Abstimmung:** 22 Dafürstimmen

## zu 5 Subvention Volkshilfe Essen auf Räder & Triheroes ASKÖ NÖ Vorlage: FI/579/2016

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtete über zwei Nachträge an Subventionsansuchen wie folgt:

Volkshilfe Trumau "Essen auf Räder", Ansuchen vom 17.11.2016
 Wie bereits in den Vorjahren kam eine Jahressubvention von EUR 2.907 zur Auszahlung. Insgesamt wurden 525 Portionen Essen an Personen aus unserer Gemeinde verteilt

Auch der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2016 mit dem Ansuchen beschäftigt.

2) Triheroes ASKÖ NÖ, Ansuchen vom 21.11.2016 Martin Leirer hat laut Unterlagen, Vereinsstatuten und Bescheid im Oktober 2016 einen neuen Verein gegründet. Dieser möchte sich im Wesentlichen mit Lauf- und Radsport- und Schwimmaktivitäten für alle Altersgruppen einsetzen.

Auch der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2016 mit dem Ansuchen beschäftigt.

#### Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, der Volkshilfe NÖ "Essen auf Räder" eine Subvention von EUR 2.907 und den Triheroes ASKÖ NÖ eine Subvention von EUR 580 für das Haushaltsjahr 2016 auszubezahlen.

**Beschluss**: Einstimmige Annahme **Wortmeldung:** GGR Gössinger **Abstimmung:** 22 Dafürstimmen

## zu 6 Vergabe einer Wohnung im Haus Helene Vorlage: AV/576/2016

#### Sachverhalt:

Herr Josef Eipeldauer, geb. 20.08.1927 wohnhaft in der Pfarrgasse 18/27 ist am 18. Oktober 2016 verstorben und die Wohnung wurde von seiner Tochter Gabriele Mayerhofer fristgerecht mit 31. Oktober 2016 unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt und somit kommt es zu einer Neuvergabe der besagten Wohnung. Frau Mag. Sabine Hauger hat all jene Personen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in Oberwaltersdorf telefonisch kontaktiert und ihren Wunsch/Bedarf einer Wohnung im Haus Helene abgeklärt. Die Ausschussvorsitzende Frau GR Brigitte Volny hat Gespräche mit den betreffenden Personen bzw ihren Angehörigen geführt.

Folgende Personen kommen für die Wohnung Haus Helene Pfarrgase 18/27 in Frage:

Pacolt Ingrid, geb. 26.07.1940, wohnhaft in der Strehlgasse 40/8, Wien mit Nebenwohnsitz in Oberwaltersdorf,

Sailer Herta, geb. 6.6.1931, wohnhaft in der Mohrstraße 4A in Felixdorf, kein Wohnsitz in Oberwaltersdorf.

Kravagna Elfriede, geb. 11.2.1924, wohnhaft in der Wiener Straße 41-43 in Baden, kein Wohnsitz in Oberwaltersdorf.

#### Antrag:

Die Ausschussvorsitzende des Sozialausschusses GR Brigitte Volny beantragt deshalb die Wohnung Top 27 an Frau Pacolt Ingrid geb. am 26.07.1940 zu vergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

**Abstimmung:** 22 Dafürstimmen

## zu 7 Vergabe einer Betreuerwohnung im Haus Helene Vorlage: AV/575/2016

#### Sachverhalt:

Die Fam. Marhann hat die Wohnung im Haus Helene, Pfarrgasse 18/34 mit Ende Oktober unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt und wird diese mit 31.1.2017 übergeben. In der Gemeinderatsitzung vom 17.12.2002 wurde beschlossen, dass die Vergabe der Betreuerwohnung an die Beschäftigung der Betreuer im Haus Helene gebunden ist und durch den Verein erfolgt.

Im Ausschuss für Gesundheit und Soziales wurde dieser Vergabeumstand eingehend diskutiert und er kam einstimmig zu dem Schluss, befristet auf ein Jahr – an noch näher zu definierende Personen sowie eines Betreuers – zu vergeben, da dzt. kein Bedarf an einer Betreuerwohnung für TOP 34 besteht.

#### Antrag:

Die Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, Frau GR Brigitte Volny stellt den Antrag, diese Wohnung daher einmalig durch den GR, befristet auf ein Jahr – an noch näher zu definierende Personen sowie eines Betreuers – zu vergeben, da seitens des Vereines, dzt. kein Bedarf an einer Betreuerwohnung besteht.

**Beschluss**: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Gössinger, GGR Hartl, Bgm. Matousek

**Abstimmung:** 22 Dafürstimmen

## zu 8 Tarife Kinderhaus ab 01.01.2017 Vorlage: FI/581/2016

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über den von der Volkshilfe vorgelegten und der Gemeinde nicht genehmigten Partnerschaftsvertrag zur Betreuung unseres Kinderhauses.

Die Volkshilfe hätte den Halbtagstarif und den 3-Tages Tarif gestrichen und den Ganztagestarif von EUR 314,00 auf EUR 390,00 (um 24 %) erhöht.

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf erhöht keine Tarife und führt den Halbtagestarif ab 01.01.2017 wieder ein.

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, den Ganztagestarif mit EUR 314,00 und den

Halbtagestarif mit EUR 216,50 ab 01.01.2017 zu genehmigen.

**Beschluss**: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GR Müller, GR Melchior, GGR Eipeldauer

**Abstimmung:** 20 Dafürstimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching)

## zu 9 Betreuungsvertrag Kinderhaus ab 01.01.2017 Vorlage: FI/582/2016

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über die Neuübernahme des Kinderhauses ab 01.01.2017. Hierfür wurde eine Betreuungsvereinbarung erstellt.

Folgender Textvorschlag wird den Eltern übermittelt:

**Kinderhaus** Oberwaltersdorf **Adresse:** Pfarrgasse 18 2522 Oberwaltersdorf

## **BETREUUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und

	SV Nr.:
Hauptwohnsitz (PLZ, Ort, Straße/G	asse):
AlleinerzieherIn: Ja 🗌	Nein
E-Mail:Rechnung per Mail an die oben an	geführte Adresse: Ja
	iber die Betreuung des Kindes
	Vorname:
Geb. Datum: S	V Nr.:
Geb. Datum: S Staatsangehörigkeit:	V Nr.:
Geb. Datum: S Staatsangehörigkeit: männlich	V Nr.:
Geb. Datum:	weiblich 01.01.2017 und wird befristet
Geb. Datum:	weiblich 01.01.2017 und wird befristet

Kleinkin	d S	chulkind
	agsbetreuung (vormittags, nur für Kleir ige Vereinbarungen	
2. Betre	euungsbeitrag: (Normpreis ohne Abzu	ıg von allfälligen Förderungen)
a)		lich € zuzüglich Beschäftigungsbeitrag € und ist nittelbar nach Erhalt der Abrechnung zu entrichten.
für beru		oflichtet sich, einen etwaigen Antrag zur Kinderbetreuungsförderung gte (Zuschuss zum Betreuungsbeitrag) zu prüfen und nach Erhalt
anwend vereinba	baren Kollektivvertrags (Kollektivvertra	Gesamtkosten für die Betreuung, die aus Veränderungen des ig Sozialwirtschaft Österreich, BAGS-KV) resultiert, als Regel mit 1. März eines jeden Jahres automatisch in Kraft stellt.
Der Ess Betrag p Die Beg vorgeno Der / Die	oro Mittagessen: € Betrag lleichung der Rechnungsbeträge wird r ommen.	nittels SEPA-Lastschrift zu Lasten des / der Verpflichteten eklich zur Kenntnis, dass die monatliche Rechnungslegung an die
SEPA L	.astschrift Mandat (Ermächtigung) C	reditor ID:
	ermächtige ich	
die <b>Mar</b> l Konto m gemeinr	ktgemeinde Oberwaltersdorf- Baden nittels SEPA – Lastschrift einzuziehen. nützigen	erstraße 24, 2522 Oberwaltersdorf - Zahlungen von meinem Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der gezogenen SEPA – Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb
von acht Wo dabei di		datum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten en Bedingungen.
	, am	Unterschrift AuftraggeberIn
Im Falle	•	n Monats vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn oder bei wird ein Monatsbetrag laut abgeschlossener

Betreuungsvereinbarung eingehoben.

#### 5. Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses

a) Eine Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses seitens der Erziehungsberechtigten z.B. bei Urlaub, führt nicht

zum Entfall des Betreuungsbeitrages.

b) Wenn eine Erkrankung des Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen vorliegt, kann in Ausnahmefällen um einen Nachlass angesucht werden. Anträge und Unterlagen dazu sind schriftlich an buchhaltung@oberwaltersdorf.gv.at zu richten.

## 6. Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der Betreuungsbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ablauf dieser Frist zu bezahlen. Die Vereinbarung kann mit sofortiger Wirkung seitens der Marktgemeinde Oberwaltersdorf aufgelöst werden,

- a) wenn der Betreuungsbeitrag trotz Ermahnung und Setzung einer Nachfrist nicht zeitgerecht entrichtet wird;
- b) wenn mangels sozialer Reife/aufgrund besonderer Bedürfnisse und/oder bei groben disziplinären Schwierigkeiten eine Integration in die Gruppe nicht erfolgen kann;
- c) wenn die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kinderhausleitung trotz schriftlicher Aufforderung nicht vereinbarungsgemäß möglich ist.

#### 7. Änderungsvorbehalt

Sollte aus wirtschaftlichen Gründen oder durch Vorgabe des Landes Niederösterreich eine Anhebung des Betreuungs-/Beschäftigungs-/ Essensbeitrages oder eine Veränderung der Rahmenbedingungen notwendig werden, behält sich die **Marktgemeinde Oberwaltersdorf** das Recht vor, die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach schriftlicher Information abzuändern.

- 8. Aufgrund der Betriebsvereinbarung der Marktgemeinde Oberwaltersdorf ist das Kinderhaus neben den gesetzlichen Feiertagen am 24. und 31. Dezember geschlossen. Über weitere Schließzeiten hat die Kinderhausleitung nachweislich die Erziehungsberechtigten zeitgerecht zu benachrichtigen. Sofern eine Schließung nicht über die Dauer von drei Wochen hinausgeht, bleibt der Entgeltanspruch der Marktgemeinde Oberwaltersdorf unverändert bestehen.
- **9.** Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen.

Eine Streichung von Vertragspunkten ist unwirksam.

- 10. Zur Abholung des Kindes sind nur jene Personen berechtigt, die im Datenblatt eingetragen sind.
- 11. Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **Marktgemeinde Oberwaltersdorf** zur Kenntnis genommen.
- 12. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich Wiener Neustadt.
- **13.** Ich erkläre hiermit, dass ich mit der EDV-mäßigen Verarbeitung meiner Daten einverstanden bin.

Erziehungsberechtigung	Die Bürgermeisterin Natascha Matousek
, am	
Ort Datum	

#### Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, den vorliegenden Betreuungsvertrag für das Kinderhaus Oberwaltersdorf zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

## zu 10 Nachzahlung an GEBÖS BTB Vorlage: FI/580/2016

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über mehrere Besprechungen mit der Geschäftsführung der Gebös, über Nachzahlungen aus dem ehemaligen Gemeindeprojekt "Bauhof & Deponiesanierung". Auch unser Steuerberater Dr. Raimund Heiss hat vor Ort eine Einschau und Prüfung der nun folgenden Zahlen durchgeführt.

Die im Schreiben vom 13.07.2016 angeführten Beträge per 30.06.2016 werden wir folgt dargestellt:

• Eigenmittel/Umsatzsteuerforderung aus Zuschuss der Gemeinde EUR 116.666,67

Nachforderung Eigenmittel aus der Baukostenendabrechnung EUR 55.081,07

• offene Mieten EUR 70.200,00

• Vorsteuerberichtigung EUR 138.880,11

Die allerdings erst zum Tragen kommt, wenn der Rückerwerb oder die Auflösung des Baurechts erfolgt, und entspricht 2/10 der Vorsteuer von EUR 694.400,55.

Dem gegenüber steht noch ein Guthaben der Marktgemeinde Oberwaltersdorf aus Abrechnung 2015 EUR 8.262,60

Die unter Punkt 2. "Zahlungen" angeführten Beträge im Schreiben vom 13.07.2016 in der Höhe von EUR 325.747,70 werden von der Marktgemeinde Oberwaltersdorf vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses als richtig anerkannt.

Die Nachforderung aus der Baukostenendabrechnung in der Höhe von EUR 55.081,07 wird laut Rechtsansicht ihres Rechtsanwaltes nicht mehr schlagend werden, so ferne das Bauwerk in unser Eigentum übergeht.

**Antrag:** Die Vorsitzende beantragt, die Zahlen zu bestätigen und die entsprechende

Nachzahlung im Haushaltsjahr 2017 durchzuführen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GGR Eipeldauer, Vzbgm. Hütter

**Abstimmung:** 20 Dafürstimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching)

## zu 11 Auflösungsvereinbarung Verträge Sicherheitszentrale Vorlage: FI/583/2016

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über die Abwicklung des Umschuldungsprozesses mit der Ersten Burgenländischen Siedlungsgenossenschaft (EBSG) für das Objekt Sicherheitszentrale.

Hierfür hat uns die Rechtsabteilung der EBSG einen Entwurf eines Auflösungsvertrages übermittelt. Dieser wurde von unserem Rechtsanwalt sowie Steuerberater geprüft und für in Ordnung befunden.

Beiliegender Auflösungsvertrag wurde ausgearbeitet:

## **AUFLÖSUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

#### **Marktgemeinde Oberwaltersdorf**

vertreten durch die zeichnungsberechtigten Gemeindefunktionäre Gemeindeamt, Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf, einerseits,

und

#### Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 125242f), Amtsgebäude 1, 7033 Pöttsching, andererseits,

wie folgt:

#### PRÄAMBEL:

1. Die **Marktgemeinde Oberwaltersdorf**, im Folgenden kurz "**Baurechtsbestellerin**" genannt, hat der

## Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit

beschränkter Haftung (FN 125242f), im Folgenden kurz "**Bauberechtigte**" genannt, mit Baurechtsvertrag vom 26.04.2000/10.05.2000 und Nachtrag vom 09.10.2000 ein Baurecht am Gst 1205/10 bis 30.04.2025 eingeräumt und wurde zugunsten der Bauberechtigten hiefür die Baurechtseinlage EZ 1447 KG 04105 Oberwaltersdorf eröffnet.

- 2. Zweck der Baurechtseinräumung seitens der Baurechtsbestellerin an die Bauberechtigte war die Errichtung einer Sicherheitszentrale mit einer Feuerwehr- und einer Rot-Kreuzdienststelle, einem Katastrophenschutzraum und Räumlichkeiten zur Unterbringung des örtlichen Musikvereins samt Büro- und Nebenräumen, Abstellflächen, Grünanlagen, Gärten und Freiflächen auf Gst 1205/10, das in weiterer Folge von der Bauberechtigten auch errichtet und im Rahmen des mit der Baurechtsbestellerin geschlossenen Nutzungsvertrags vom 07.06.2000 dieser zum Gebrauch überlassen und von ihr betrieben wurde. Weitere Bauwerke befinden sich am Baurechtsgrund nicht. Weiters wurde der Baurechtsbestellerin von der Baurechtsberechtigen für alle Fälle der Veräußerung des von ihr auf dem vertragsgegenständlichen Baugrund errichteten Bauwerks ein Vorkaufsrecht nach § 1072 ABGB eingeräumt.
- 3. Einvernehmlich kommen die Vertragsparteien nunmehr überein, das gegenständliche Baurechtsverhältnis sowie den Nutzungsvertrag vom 07.06.2000 vorzeitig aufzulösen.

```
RATASTRALGEMEINDE 04105 Oberwaltersdorf
BEZIRKSGERICHT Baden

Letzte TZ 2880/2000
Stammeinlage der Baurechtseinlage EZ 1447
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGB1. II, 143/2012 am 07.05.2012

""" Al "
```

```
KATASTRALGEMEINDE 04105 Oberwaltersdorf
                                                         EINLAGEZAHL 1447
BEZIRKSGERICHT Baden
Detzte TZ 2880/2000
BAURECHT bis 2025-04-30 an EZ 1446
Einlage umgeschrieben gemaß Verordnung BGB1. II, 143/2012 am 07.05.2012
1 a 2880/2000 Eröffnung der Einlage für Baurecht
  1 ANTEIL: 1/1
     Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft registrierte
    Genossenschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung 2700 Wr.
    Neustadt Niederösterreich
Neustadt Niederosterreich

ADR: Wiener Str. 66, Wr. Neustadt 2700

a 2880/2000 Baurechtsvertrag 2000-05-02 Baurecht

b 2880/2000 Vorkaufsrecht
  1 a 2880/2000
         VORKAUFSRECHT gem P VI Baurechtsvertrag 2000-05-02
         für Marktgemeinde Oberwaltersdorf
```

### II.

## Auflösungserklärung

Die Vertragsparteien kommen überein, das der Bauberechtigten mit Baurechtsvertrag vom 26.04.2000/10.05.2000 und Nachtrag vom 09.10.2000 bestellte Baurecht, das der Bauberechtigten das Baurecht bis 30.04.2025 einräumt, vor Beendigung der vereinbarten Baurechtszeit einvernehmlich und vorzeitig aufzulösen. Das der Baurechtsbestellerin von der Baurechtberechtigten eingeräumte Vorkaufsrecht nach § 1072 ABGB wird damit gegenstandslos. Die Vertragsparteien kommen ebenso überein, den Nutzungsvertrag vom 07.06.2000 einvernehmlich aufzulösen.

#### III.

## Rückzahlung des aushaftenden Darlehens/Entschädigung

Die Bauberechtigte hat zur Finanzierung des am Baurechtsgrund errichteten Bauwerks ein Darlehen bei der Volksbank Wien AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien (Vertrag vom 15.06.2000, Kontonummer 51301662200) aufgenommen. Die Baurechtsbestellerin verpflichtet sich gegenüber der Bauberechtigten, das aushaftende Darlehen in der Höhe von ca. € 425.511,11 per 31.12.2016 zur Gänze vorzeitig zu berichtigen und die Bauberechtigte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass eine darüber hinausgehende Entschädigung für das Bauwerk sowie alle baulichen Einrichtungen und Befestigungen nicht vorgesehen ist und die Bestimmung des § 9 Abs. 2 BauRG insofern abgeändert wird.

### IV.

## Übergabe und Übernahme

Als Stichtag für die Übergabe und Übernahme des Baurechtsgrundes wird der 31.12.2016, 24.00 Uhr vereinbart.

#### ٧.

## Kostentragung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern und Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, insbesondere die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbssteuer – 3,5 % des Wertes der Gegenleistung, sowie ggf. die gerichtliche Eintragungsgebühr – 1,1 % derselben Bemessungsgrundlage – gehen zu alleinigen Lasten der Baurechtsbestellerin, die die Bauberechtigte für den Fall ihrer Inanspruchnahme vollkommen schadund

klaglos zu halten hat.

Weiters verpflichtet sich die Baurechtsbestellerin binnen vierzehn Tagen ab Unterfertigung dieser Auflösungsvereinbarung durch beide Vertragsparteien die Grunderwerbssteuer und ggf. die gerichtliche Eintragungsgebühr nach Selbstberechnung anzumelden bzw. abzuführen und der Bauberechtigten dies nachzuweisen.

Die Bemessungsgrundlage beträgt € 425.511,11.

Festgehalten wird weiters, dass die Bauberechtigte als gemeinnützige Bauvereinigung nach § 7 Abs. 3

KStG rechnungslegungspflichtig ist und § 30 EStG gemäß § 12 Abs. 2 KStG nicht zur Anwendung kommt. Es sind daher auch keine Vorauszahlungen in Form der Immobilienertragssteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG oder besondere Vorauszahlungen gemäß § 30b Abs. 4 EStG zu leisten.

VI.

VII.

## Bevollmächtigung

Beide Vertragsparteien erteilen der Erste burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Amtsgebäude 1, 7033 Pöttsching (FN

**125242f)** Vollmacht, sämtliche für die grundbücherliche Durchführung dieser Auflösungsvereinbarung erforderlichen Erklärungen, Änderungen und Ergänzungen einschließlich der Aufsandungserklärung sowie notwendig werdende Nachträge zu dieser Auflösungsvereinbarung aus Eigenem anzubringen und die Vertragsparteien im Grundbuchsverfahren zu vertreten.

## **AUFSANDUNGSERKLÄRUNGEN**

- 1. Die Baurechtsbestellerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten im Lastenblatt der EZ 1447 KG 04105 Oberwaltersdorf sub LNR 1a einverleibten Vorkaufsrechts.
- 2. Die Bauberechtigte erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten im Lastenblatt der EZ 1446 KG 04105 Oberwaltersdorf sub LNR 2b einverleibten Baurechts sowie zur Einverleibung der Löschung der Baurechtseinlage EZ 1447 KG 04105 Oberwaltersdorf.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Oberwaltersdorf vom ....

#### Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, beiliegende Auflösungsvereinbarung mit der Ersten Burgenländischen Siedlungsgenossenschaft abzuschließen.

**Beschluss**: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GGR Gössinger

Abstimmung: 20 Dafürstimmen – 2 Stimmenthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching)

## **AUFHEBUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

#### Marktgemeinde Oberwaltersdorf

2522 Oberwaltersdorf, Badener Straße 24

im Text dieser Vereinbarung kurz "MGM" genannt einerseits und

#### Gebös Bauträger- und Baubetreuungsges.m.b.H., FN 216058h

1140 Wien, Schilchergasse 2-14, Lokal II

im Text dieser Vereinbarung kurz "BTB" genannt wie folgt:

I.

"MGM" hat als Baurechtsbestellerin mit Baurechtsvertrag vom 03.03.2006 zugunsten von "BTB" als Bauberechtigte an der Liegenschaft EZ 568 KG 04105 Oberwaltersdorf, Bezirksgericht Baden, bestehend aus dem Grundstück 1045/1 im Ausmaß von 7.358 m² und der Adresse Ebreichsdorfer Straße 17a, 2522 Oberwaltersdorf, ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes bis zum 31.03.2047 bestellt.

II.

Als Bauzins vereinbarten die Vertragsparteien einen wertgesicherten Betrag von € 213,93 pro Monat und wurde zur Besicherung dieses Bauzinses ob der für die Baurechtsnehmerin aufgrund der Baurechtsbestellung eröffneten Baurechtseinlage EZ 1597 KG 04105 Oberwaltersdorf, die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Bauzinses sowie dessen Wertsicherung einverleibt.

Weiters haben die Vertragsparteien in dem unter Punkt I. bezeichneten Baurechtsvertrag zugunsten der Baurechtsbestellerin "MGM" das Vorkaufsrecht eingeräumt und ob der EZ 1597 verbüchert.

III.

Die Vertragsparteien kommen nunmehr überein, den unter Punkt I. genau beschriebenen Baurechtsvertrag einvernehmlich mit dem Stichtag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung aufzuheben und vereinbaren damit auch die Aufhebung des bis 31.03.2047 an der EZ 568 KG 04105 Oberwaltersdorf begründeten Baurechts sowie die wechselseitige Aufhebung sämtlicher Eigentumsbeschränkungen, auch jener, die grundbücherlich vollzogen wurden.

Die Rückstellung der Liegenschaft EZ 568 in die Verfügungsmacht der Baurechtsbestellerin "MGM" erfolgt mit dem Ablauf jenes Tages, an dem die gemäß Punkt X. festgeschriebene Bedingung eintritt. Gleichzeitig halten die Vertragsparteien auch fest, dass aus dem Titel des Baurechtszinses keinerlei Rückstände bestehen und die Baurechtsbestellerin "MGM" auch ihre ausdrückliche Einwilligung zur Löschung der unter C-LNR. 2a TZ 632/2007 ob der EZ 1597 GB 04105 Oberwaltersdorf intabulierten Reallast erteilt.

a) "MGM" verpflichtet sich, Zug um Zug mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den aufgrund des
Darlehensvertrages der UniCredit Bank Austria AG, Kontonummer 52854248601, vom
02.07./12.07.2006, im Nominale von € 3,000.000,00 sowie der Nachtragsvereinbarungen vom
09.05./06.06.2006 und 17.02./26.02.2006, mit UniCredit Bank Austria AG, ausgenützt in Schweizer
Franken, zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung aushaftenden Gesamtbetrag in der Höhe von CHF,
zum Kurswert auf das Konto bei UniCredit Bank Austria AG, Konto-
nummer AT, zur Anweisung zu bringen, sodass "BTB" mit
Eingang dieser Zahlung hinsichtlich des beschriebenen Darlehensverhältnisses von UniCredit Bank
Austria AG vollständig aus ihrer persönlichen Haftung entlassen wird.

**b)** "MGM" verpflichtet sich zusätzlich, an "BTB" einen weiteren Betrag von € 325.747,70 (in Worten: dreihundertfünfundzwanzigtausendsiebenhundertsiebenundvierzigEurosiebzigCent) bis längstens ....... auf das Konto AT ................., IBAN ................, zu bezahlen.

Mit Aufhebung des Baurechts und der Zahlung der oben angeführten Beträge auf die angeführten Konten steht "MGM" jedenfalls wieder das Eigentum an allen, auf der Liegenschaft errichteten Baulichkeiten zu.

٧.

Mit Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichtet sich "BTB" alle notwendigen Erklärungen abzugeben, damit "MGM" über alle, zur Rückführung des unter Punkt IV.a. beschriebenen, endfälligen Darlehens, ausgenützt in Schweizer Franken, angesparten Versicherungssummen verfügen kann.

(Dies ist nur dann erforderlich, soferne nicht vorher diese Versicherungen realisiert werden und vom Saldo des Darlehens abgezogen werden. Dies ist insbesondere aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht unter Umständen von Interesse, da die Gegenleistung des Rückfalls der Gebäude in das Eigentum der MGM Oberwaltersdorf ja grunderwerbsteuerpflichtig ist und die Gegenleistung wohl jener Betrag ist, der zur Abdeckung der Verbindlichkeiten aufgewendet wird).

#### VI.

Die Vertragsparteien haben weiters hinsichtlich der für "BTB" eröffneten Baurechtseinlage einen Generalmietvertrag vom 03.03.2006 abgeschlossen, der sich auf die gesamte Fläche und die von "BTB" errichteten Baulichkeiten bezieht. Gleichzeitig mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung heben die Vertragsparteien einvernehmlich auch diesen Generalmietvertrag auf. Eine Rückstellung des Bestandobjektes in die Verfügungsmacht entfällt, da sich "MGM" ohnehin als Mieterin im Besitz der mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung in ihr Eigentum fallenden Baulichkeiten befindet.

#### VII.

Die Vertragsparteien erklären, dass durch Einlangen der in Punkt IV.a und b. angeführten Beträge sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Baurechts- und Generalmietvertrag bereinigt und verglichen sind.

#### VIII.

Allfällige, durch dieses Rechtsgeschäft ausgelöste Steuern und Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer, trägt "MGM" alleine und hält diesbezüglich "BTB" vollkommen schad- und klaglos. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei ebenso wie allfällige ausgelöste persönliche Steuern selbst.

Festgehalten wird, dass die Bemessungsgrundlage voraussichtlich €
Eine zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer, 3,5% des Wertes der Gegenleistung, sowie gegebenenfalls die gerichtliche Eintragungsgebühr, 1,1% derselben Bemessungsgrundlage, gehen zu alleinigen Lasten der MGM.
Festgehalten wird weiters, dass BTB gemäß $\S$ 7 Abs. 3 KStG rechnungslegungspflichtig ist und $\S$ 30 EStG nicht zur Anwendung kommt, es sind daher auch keine Vorauszahlungen in Form der Immobilienertragsteuer gemäß $\S$ 30 Abs. 1 EStG oder besondere Vorauszahlungen gemäß $\S$ 3 b Abs. 3 EStG zu leisten.
IX.
Es erklären die Baurechtsbestellerin, Marktgemeinde Oberwaltersdorf, und die Bauberechtigte, Gebös Bauträger und Baubetreuungsges.m.b.H., FN 216058h, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der EZ 568 GB 04105 Oberwaltersdorf, die Löschung
<ul> <li>a. der Aufschrift "Stammeinlage für Baurechtseinlage EZ 1597</li> <li>b. der Eintragung C-LNR. 4 "Baurecht bis 31.03.2047, Baurechtseinlage EZ 1597"</li> </ul>
einverleibt werde und
c. die Baurechtseinlage 1597, GB 04105 Oberwaltersdorf
als gegenstandslos gelöscht werde, sowie
d. ob der EZ 1597, GB 04105 Oberwaltersdorf die Löschung des
<ol> <li>zu C-LNR. 1 intabulierten Vorkaufsrechtes sowie</li> <li>zu C-LNR 2a intabulierten Reallast</li> </ol>
einverleibt werde.
X.
Α.
Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit dem Einlangen des unter Punkt IV.a. angeführten Darlehensbetrages auf das dort angeführte Konto.
XI.
Im Hinblick auf die Schwierigkeit des grundbuchsfähigen Nachweises von Zahlungseingängen, und somit des Bedingungseintritts, vereinbaren die Vertragsparteien, nach Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung umgehend eine grundbuchsfähige Urkunde in beglaubigter Form zu errichten.
, am

## Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, beiliegende Auflösungsvereinbarung mit der GEBÖS BTB abzuschließen.

Gebös Bauträger und Baubetreuungs-

ges.m.b.H., FN 216058h

**Beschluss**: Mehrheitliche Annahme

Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Wortmeldung: GGR Gössinger

Abstimmung: 19 Dafürstimmen – 3 Stimmenthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching,

GR Trubacek)

## VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES BAURECHTSVERTRAGES

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Oberwaltersdorf 2522 Oberwaltersdorf, Badener Straße 24 im Folgenden kurz "Baurechtsbestellerin" genannt

und

Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Heimstätte Gesellschaft m.b.H., FN 84481m 1050 Wien, Emil Kralik Gasse 3

im Folgenden kurz "Baurechtberechtigte" genannt

I.

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat der EGW mit Baurechtsvertrag vom 22.04.2004 das Baurecht für die Liegenschaft EZ 1503, bestehend aus den Grundstücken 1236/2, 1249, 1250/1, 1250/2, 1250/3, 1253/4 1405 und 1411, der Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf bis 31.12.2063 eingeräumt.

Dieses Baurecht ist ob der BREZ 1511, Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf, mit der Stammeinlage 1503, einverleibt.

Im Lastenblatt der BREZ 1511 Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf ist weiters zu Gunsten der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

unter C-LNr. 1 a das Vorkaufsrecht sowie

unter C-LNr. 2a die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des monatl. Bauzinses gem Punkt III 2a des Baurechtsvertrages 2004-04-22 sowie dessen Wertsicherung gem Pkt III 2d) des Baurechtsvertrages 2004-04-22

einverleibt.

П.

Die Vertragsparteien kommen überein, das der Baurechtberechtigten mit Baurechtsvertrag vom 22.04.2004 bestellte Baurecht, das der Baurechtberechtigten das Baurecht bis 31.12.2063 einräumt, vor Beendigung der vereinbarten Baurechtszeit einvernehmlich und vorzeitig aufzulösen. Das der Baurechtsbestellerin von der Baurechtberechtigten eingeräumte Vorkaufsrecht nach § 1072 ABGB und die Reallast zur Zahlung des monatlichen Bauzinses wird damit gegenstandslos. Die Vertragsparteien kommen ebenso überein, den Nutzungsvertrag vom 22.04.2004 einvernehmlich aufzulösen.

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf verpflichtet sich Zug um Zug mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den auf Grund des Darlehensvertrages vom 05.10.2006 mit der UniCredit Bank Austria AG, sichergestellt durch eine hinterlegte Pfandurkunde (Nominale von EUR 2.700.000) zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung aushaftenden Darlehensbetrag in Höhe von EUR ....... sowie den auf Grund der Darlehenszusage und Schuldurkunde vom 13.07.2004

und 16.08.2004 (EUR 6.800.000,-- ausgenützt in Schweizer Franken) zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung aushaftenden Darlehensbetrag in Höhe von CHF ...... zum Kurswert EUR....... auf das Konto der UniCredit Bank Austria AG, IBAN AT 19 1200 0006 0202 7906 zur Anweisung zu bringen.

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass eine darüber hinausgehende Entschädigung für das Bauwerk sowie alle baulichen Einrichtungen und Befestigungen nicht vorgesehen ist und die Bestimmung des § 9 Abs. 2 BauRG insofern abgeändert wird.

Sämtliche auf dem Vertragsgegenstand befindlichen Gebäude samt Inventar gehen Zug um Zug mit Einlangen der obangeführten Beträge auf obangeführte Konten in das Eigentum der Marktgemeinde Oberwaltersdorf über.

Die Vertragsparteien erklären, dass durch Einlangen obangeführter Beträge sämtliche wechselseitige Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Auflösung des auf Grund des Baurechtsvertrages vom 22.04.2016 bestehenden Baurechts erfüllt sind.

Ш.

Somit erteilt die Marktgemeinde Oberwaltersdorf ihre Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten

- a) die Löschung des ob der BREZ 1511, Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf, unter CINr. 1a einverleibten Vorkaufsrechtes,
- b) die Löschung der ob der BREZ 1511, Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf, unter CINr. 1a einverleibten Reallast,
- die Löschung des ob der EZ 1503, Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf, unter CINr. 7b einverleibten Baurechts und
- d) die Löschung der Baurechtseinlage EZ 1503, Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf,

einverleibt werde.

IV.

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgten Anweisung der in Punkt II. dieses Vertrages angeführten Darlehensbeträge auf die in Punkt II. dieses Vertrages angeführten Konten und wird der Tag der Rückzahlung als Stichtag für die Übergabe und Übernahme des Baurechtsgrundes vereinbart.

٧.

Die Bemessungsgrundlage beträgt € .... (Höhe des rückzahlbaren Darlehens)

Eine zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer – 3,5% des Wertes der Gegenleistung, sowie ggf. die gerichtliche Eintragungsgebühr – 1,1% derselben Bemessungsgrundlage – gehen zu alleinigen Lasten der Baurechtsbestellerin.

Festgehalten wird weiters, dass die Bauberechtigte als gemeinnützige Bauvereinigung nach § 7 Abs. 3 KStG rechnungslegungspflichtig ist und § 30 EStG gemäß § 12 Abs. 2 KStG nicht zur Anwendung kommt. Es sind daher auch keine Vorauszahlungen in Form der Immobilienertragssteuer gemäß § 30 b Abs. 1 EStG oder besondere Vorauszahlungen gemäß § 30 b Abs. 4 EStG zu leisten.

Die Vorsitzende beantragt, vorliegende Auflösung des Baurechtsvertrages mit der EGW zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GGR Gössinger

Abstimmung: 19 Dafürstimmen – 3 Stimmenthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching,

GR Trubacek)

Diese Vereinbarung wird in 1 Ausfertigung errichtet, welche für die EGW bestimmt ist. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf erhält eine beglaubigte Abschrift.

Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Heimstätte Gesellschaft m.b.H., FN 84481m

#### VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES MIETVERTRAGES

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Oberwaltersdorf 2522 Oberwaltersdorf, Badener Straße 24

und

Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Heimstätte Gesellschaft m.b.H., FN 84481m 1050 Wien, Emil Kralik Gasse 3

im Folgenden kurz EGW genannt

1

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat mit der EGW mit 22.04.2004 einen Generalmietvertrag über die Liegenschaft EZ 1503, bestehend aus den Grundstücken 1236/2, 1249, 1250/1, 1250/2, 1250/3, 1253/4 1405 und 1411, der Katastralgemeinde 04105 Oberwaltersdorf einen Generalmietvertrag abgeschlossen. Mit 30.06.2009 haben die Vertragsparteien eine Ergänzung zum Generalmietvertrag geschlossen.

П

Die Vertragsparteien vereinbaren hiemit einvernehmlich die Auflösung des Generalmietvertrages vom 22.04.2004 und sämtlicher in diesem Zusammenhang stehender Vereinbarungen.

Voraussetzung für die Auflösung des oben angeführten Generalmietvertrages ist die Auflösung des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Baurechtsvertrages vom 22.04.2004 über die in Punkt I. angeführte Liegenschaft.

Somit fällt die vertragsgegenständliche Liegenschaft gleichzeitig mit Unterfertigung dieser Vereinbarung und der Vereinbarung über die Auflösung des Baurechtsvertrages in das Eigentum der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zurück.

Die Vertragsparteien erklären, dass mit der Auflösung des auf Grund des Baurechtsvertrages vom 22.04.2016 bestehenden Baurechts und mit Unterfertigung dieser Vereinbarung sämtliche wechselseitige Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Mietvertrages vom 22.04.2016 und seiner Ergänzungsvereinbarungen erfüllt sind.

III.

Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen errichtet, von denen jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Heimstätte Gesellschaft m.b.H., FN 84481m

- 1 -

Anmerkung: Im letzten Absatz wurde 2x ein falsches Datum genannt ... sollte jeweils 22. 04. 2004 anstatt 2016 heißen!

#### Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, die vorliegende Auflösung des Mietvertrages mit der EGW zu genehmigen.

**Beschluss**: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GGR Gössinger

**Abstimmung:** 20 Dafürstimmen – 2 Stimmenthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching)

## zu 12 Voranschlag und Haushaltsbeschluss 2017 Vorlage: FI/578/2016

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet anhand des vorliegenden Entwurfs wie folgt:

Ordentlicher Haushalt: von 6.365.600 Euro Außerordentlicher Haushalt: von 19.809.100 Euro

### Wesentliche Schwerpunkte im ordentlichen Haushalt: (Vergleich mit VA 2016)

• Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung Mehrbedarf EUR 6.300

- Öffentliche Ordnung und Sicherheit Einsparung EUR 84.000
- Volksschule Einsparung von EUR 107.100
- Mittelschule Mehrbedarf von EUR 36.000
- Landeskindergärten und Kinderhaus neu Mehrbedarf von EUR 148.000
- Unterricht, Erziehung, Sport Mehrbedarf von EUR 59.200
- Kunst, Kultur, Kultus Einsparung von EUR 5.000
- Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Mehrbedarf von EUR 22.000
- Gesundheit Mehrbedarf von EUR 4.200
- Verkehr Einsparung von EUR 7.500
- Wirtschaftsförderung gleichbleibend
- Dienstleistungen gesamte Gruppe 8 Einsparung von EUR 566.500
- Bettfedernfabrik Einsparung von EUR 328.400
- Finanzwirtschaft Mehrbedarf von EUR 180.200

#### Projekthaushalt:

• Straßenbau und Beleuchtung EUR 390.000

- Straßenbau Fontana EUR 50.000
- Güterwegerhaltung EUR 6.000
- Bauhof Ankauf Elektrofahrzeug EUR 15.000
- Gemeindeeigene Grundstücke Badener Straße 22 EUR 86.500
- Friedhofsanierung Teil 2 EUR 100.000
- Ankauf Tanklöschfahrzeug EUR 160.000
- Umschuldungsprozess der Bettfedernfabrik EUR 2.012.600
- Umschuldungsprozess Bauhof & Deponiesanierung EUR 1.208.600
- Nachzahlung an Gebös BTB EUR 280.400
- Umschuldungsprozess Darlehensrückzahlungen und Nebenkosten

EUR 15.500.000

Die Gemeindeschulden betragen per 31.12.2017 EUR 16.695.700

Stand per 01.01.2017: EUR 3.366.300

Zugang 2017: EUR 15.600.000 Abgang 2017: EUR 2.270.600

Die Haftungen betragen per 31.12.2017 EUR 6.532.000

Stand per 01.01.2017: EUR 22.460.200

Abgang 2017: EUR 15.928.200

Der Rücklagennachweis beträgt per 31.12.2017 EUR 139.900

Stand per 01.01.2017: EUR 3.365.400

Zugang 2017: EUR 158.800 Abgang 2017: EUR 3.384.300

Antrag: Die Vorsitzende stellt gemäß §§ 72,73, 77 u. 79 der NÖ Gemeindeordnung

1973 den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2017, den MFP 2018-2021, den Dienstpostenplan und den Kassenkredit in der vorliegenden

Form beschließen.

**Beschluss**: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek, GGR Hartl, GGR Eipeldauer, GGR Gössinger, GR Bauer-

Breitsching

Abstimmung: 17 Dafürstimmen – 5 Enthaltungen (GR Müller, GR Bauer-Breitsching, GR

Trubacek, GR Melchior, GR Klein)

zu 13 Bericht Hochwasserschutz Vorlage: AV/351/2014

Sachverhalt:

Die beiden Vertreter im Wasserverband Triesting, Hr. GGR Hartl sowie Hr. GGR Gössinger berichten von der soeben stattgefundenen Sitzung.

GGR Hartl führt aus, dass von der Fa. Werner Consult dzt. ein Aufteilungsschlüssel für die drei Gemeinden ermittelt wird. Dieser soll in der nächsten Sitzung präsentiert werden. Zwischenzeitlich werden mit den betroffenen Grundeigentümern Verhandlungen über die Ausgleichszahlungen geführt.

GGR Gössinger berichtet, dass das gesamte Projekt für die drei Gemeinden ca. 12,5 Mio. € betragen soll. 80-85 % davon sollen von Bund und Land gefördert werden. 15-20 % verbleibt für die Gemeinden zu zahlen. Mit der Umsetzung dieses Projektes wären die drei Gemeinden HQ 100 frei.

Die Größenordnung des Rückhaltebeckens in der Trumauer Au beträgt 1,2 Mio. m³, jenes in der Fontana ca. 400.000 m³.

## zu 14 Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe Vorlage: FI/584/2016

#### Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über folgenden Verordnungstext:



Marktgemeinde Oberwaltersdorf Bezirk Baden, NÖ 2522 Oberwaltersdorf, Badener Straße 24 Tel.02253/61000 FAX 02253/61000 150 E-Mail gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende

## Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBI. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBI. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen: 15.12.2016 abgenommen: 31.12.2016

Die Bürgermeisterin Natascha Matousek

#### Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, die Verordnung zu genehmigen, öffentlich kundzumachen und zur Verordnungsprüfung dem Land NÖ zu übermitteln.

**Beschluss**: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

# zu 15 1. Abtrennung von Grundstücken der Liegenschaften EZ 306, EZ 691 und EZ 805 Vorlage: BA/586/2016

#### Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat am 26.09.2012 einen Schenkungsvertrag mit Frau Aloisia Auer abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt ist, dass Frau Aloisia Auer der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 691, Gst.Nr. 1173/3, KG 04105 Oberwaltersdorf das Trennstück 5 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11-D vom 10.10.2011 im Ausmaß von 198 m² überlässt. Aufgrund der Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wurde mit Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 12.10.2016 der Teilungsplan zu Gz 7453/11-D durch den Teilungsplan zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 des Zivilgeometers DI Helmut Frosch ersetzt. Der Schenkungsgegenstand blieb ident. Dieses Trennstück soll der neuen Gst.Nr. 1172/6 in einer neu zu eröffnenden EZ zugeschrieben. Dieses

Trennstück soll ferner dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden. Dieser Grundstücksnummer wird auch das **Trennstück 2** zugeschrieben.

2. Da bereits von Anfang an beabsichtigt war, dass Frau Aloisia Auer der Marktgemeinde Oberwaltersdorf auch das Trennstück 6 schenkt, und lediglich im Vertrag vergessen wurde das Trennstück 6 in den Vertrag aufzunehmen, wurde dies mit Nachtrag vom 12.10.2016 nunmehr nachgeholt.

Wesentlicher Inhalt des Nachtrags ist, dass Frau Aloisia Auer der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 691, Gst.Nr. 1173/3, KG 04105 Oberwaltersdorf das **Trennstück 6** gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11-D vom 10.10.2011, ersetzt durch den Teilungsplan Gz 7453/14-G vom 29.01.2015, im Ausmaß von 9 m² bereits geschenkt hat. Der Schenkungsgegenstand blieb auch nach dem Ersetzen des Teilungsplans ident. Dieses **Trennstück 6** soll der *neuen Gst.Nr. 1172/7 in einer neu zu eröffnenden EZ* zugeschrieben werden. Dieser Grundstücksnummer wird auch das **Trennstück 3** zugeschrieben.

- **3.** Ferner wird festgehalten, dass für die Durchführung des Teilungsplans Frau Aloisia Auer Herrn Peter Trink das **Trennstück 7** im Ausmaß von ca. 2m² geschenkt hat.
- 4. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat am 08.10.2012 einen Schenkungsvertrag mit Herrn Bruno Giglinger abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt ist, dass Herr Giglinger der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 1744, Gst.Nr. 1172/4, KG 04105 Oberwaltersdorf das Trennstück 2 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11- D vom 10.10.2011 im Ausmaß von 120 m² überlässt. Aufgrund der Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wurde mit Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 22.09.2016 der Teilungsplan zu Gz 7453/11-D durch den Teilungsplan zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 des Zivilgeometers DI Helmut Frosch ersetzt. Der Schenkungsgegenstand blieb ident, es hat sich lediglich die EZ geändert. Dieses Trennstück wird der neuen Gst.Nr. 1172/6 in einer neu zu eröffnenden EZ zugeschrieben. Dieses Trennstück soll ferner dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden. Dieser Grundstücksnummer wird auch das Trennstück 5 zugeschrieben.
- 5. Wesentlicher Inhalt ist weiters, dass Herr Bruno Giglinger der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 1744, Gst.Nr. 1172/4, KG 04105 Oberwaltersdorf das Trennstück 1 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11-D vom 10.10.2011 im Ausmaß von 260 m² überlässt. Aufgrund der

Überschreitung der Frist nach § 39 Vermessungsgesetz wurde mit Nachtrag zum Schenkungsvertrag vom 22.09.2016 der Teilungsplan zu Gz 7453/11-D durch den Teilungsplan zu Gz 7453/14-G vom 29.01.2015 des Zivilgeometers DI Helmut Frosch ersetzt. Der Schenkungsgegenstand blieb ident, es hat sich lediglich die EZ geändert. Dieses Trennstück wird der neuen Gst.Nr. 1172/5 in einer neu zu eröffnenden EZ zugeschrieben.

6. Da bereits von Anfang an beabsichtigt war, dass Herr Bruno Giglinger der Marktgemeinde Oberwaltersdorf auch das Trennstück 3 schenkt, und lediglich im Vertrag vergessen wurde das Trennstück 3 in den Vertrag aufzunehmen, wurde dies mit Nachtrag vom 22.09.2016 nunmehr nachgeholt.

Wesentlicher Inhalt des Nachtrags ist, dass Herr Bruno Giglinger der Marktgemeinde Oberwaltersdorf von der EZ 1744, Gst.Nr. 1172/4, KG 04105 Oberwaltersdorf das Trennstück 3 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/11-D vom 10.10.2011, ersetzt durch den Teilungsplan Gz 7453/14-G vom 29.01.2015, im Ausmaß von 50 m² bereits geschenkt hat. Der Schenkungsgegenstand blieb auch nach dem Ersetzen des Teilungsplans ident, es hat sich lediglich die EZ geändert. Dieses Trennstück 3 soll der neuen Gst.Nr. 1172/7 in einer neu zu eröffnenden EZ zugeschrieben werden. Dieser Grundstücksnummer wird auch das Trennstück 6 zugeschrieben.

- 7. Das **Trennstück 4** verbleibt im Eigentum des Herrn Bruno Giglinger.
- 8. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf und die EVN Wärme GmbH (FN 307421s), mit dem Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, werden einen Kaufvertrag über das Trennstück 1 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G, wovon die Marktgemeinde Oberwaltersdorf aufgrund des Schenkungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Herrn Bruno Giglinger 08.10.2012 und des Nachtrages zum Schenkungsvertrag vom 22.09.2016 (noch) außerbücherliche Eigentümerin ist, abschließen. Wesentlicher Inhalt ist, dass die Marktgemeinde der EVN Wärme GmbH das Trennstück 1 um einen Kaufpreis von EUR 26.000,00 verkauft. Ein Entwurf des Kaufvertrages liegt bei der Gemeinderatssitzung vor und wurde von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats durchgesehen.
- 9. Die ursprünglichen Verträge wurden (zumindest dem Grunde nach) bereits durch den Gemeinderat genehmigt. Da der Teilungsplan wegen Zeitablaufs erneuert werden

musste und zwei Trennstücke in den jeweiligen Schenkungsverträgen nicht enthalten waren, mussten Nachträge errichtet werden, die der erneuten Genehmigung bedürfen. Auch die Umwidmungen beziehen sich dementsprechend auf einen neuen Teilungsplan. Der Einfachheit halber sollen daher die Schenkungsverträge samt den dazugehörigen Nachträgen und die Zu- und Abschreibungen zum und vom öffentlichen Gut nochmals zusammen beschlossen werden.

### 1. Antrag:

Es wird daher beantragt,

- den Schenkungsvertrag vom 26.09.2012 sowie den Nachtrag vom 12.10.2016 zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Frau Aloisia Auer,
- den Schenkungsvertrag vom 08.10.2012 sowie den Nachtrag vom 22.09.2016 zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Herrn Bruno Giglinger,
- den Kaufvertrag, der zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und der EVN Wärme GmbH (FN 307421s), mit dem Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz über das Trennstück 1 um einen Kaufpreis von EUR 26.000,00 abgeschlossen wird

zu genehmigen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Oberwaltersdorf fasst den nachstehenden

#### Beschluss:

- Der Schenkungsvertrag vom 26.09.2012 sowie der Nachtrag vom 12.10.2016 zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Frau Aloisia Auer,
- der Schenkungsvertrag vom 08.10.2012 sowie der Nachtrag vom 22.09.2016 sowie zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und Herrn Bruno Giglinger,
- der Kaufvertrag, der zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und der EVN Wärme GmbH (FN 307421s), mit dem Sitz in 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz über das Trennstück 1 um einen Kaufpreis von EUR 26.000,00 abgeschlossen wird

werden genehmigt.

### 2. Antrag:

Es wird weiters beantragt, dass

- das Trennstück 3 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben) sowie
- das Trennstück 6 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben),

und die dem öffentlichen Gut gewidmeten Trennstücke in die neue Gst.Nr 1172/7 in einer neu zu eröffnenden EZ aufgenommen werden.

Die übrigen Trennstücke werden nicht dem öffentlichen Gut gewidmet.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat fasst den nachstehenden

#### Beschluss:

Der Antrag wird antragsgemäß beschlossen, sodass

- das Trennstück 3 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben) wird sowie
- das Trennstück 6 gemäß dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Helmut Frosch zu Gz 7453/14-G dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben) wird

und die dem öffentlichen Gut gewidmeten Trennstücke in die neue Gst.Nr 1172/7 in einer neu zu eröffnenden EZ aufgenommen werden und

Die übrigen Trennstücke werden nicht dem öffentlichen Gut gewidmet (zugeschrieben).

**Beschluss**: Einstimmig angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 22 Dafürstimmen

#### zu 16 Subventionsansuchen Haus Helene

### Sachverhalt:

Der Verein Haus Helene hat am 20. 9. 2016 ein Förderungsansuchen für 2016 abgegeben. Da jedoch die Förderung für das Folgejahr immer in der Weihnachtssitzung beschlossen wurde, ist dieser Tagesordnungspunkt zu behandeln.

**Antrag**: Die Vorsitzende beantragt, dem Verein Haus Helene eine Subvention in der Höhe von € 31.500,- für das Jahr 2017 zu gewähren.

**Beschluss**: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 18 Dafürstimmen – 4 Stimmenthaltungen (GR Müller, GR Trubacek, GR

Melchior, GR Klein)

Fr. GR Müller verlässt nach dem TOP 16 um 20.50 die Sitzung.